

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

85 (24.10.1829) Beilage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

Beilage

zu Nro. 85

Des Großherzogl. Bad. Anzeige-Blatts für den Dreisam-Kreis. 1829.

I. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Dreisach.

(2) Des verstorbenen Bürgers Franz Klorer von Dreisach, auf

Freitag den 6. November,
früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Nikolaus Gutmann von Hochstetten, auf

Montag den 9. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(3) Des Mezgers Anton Wilharz von Kenzingen, auf

Dienstag den 3. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(2) Des Johannes Kramer zu Grenzach, auf

Dienstag den 17. November,

Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Des verstorbenen Johannes Weber von Randern, auf

Freitag den 6. November d. J.,
Vormittags präcis 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Wittwers Johann Georg Lang von Lannenkirch, auf

Dienstag den 10. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

II. Bekanntmachungen verschiede- nen Inhalts.

Bekanntmachung.

(2) Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in den Gemeinden Laufen und Buggingen kein Weinschlag mehr statt finde.

Mülheim den 15. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Leußler.

Bekanntmachung.

(3) In nachbenannten diesseitigen Amtsgemeinden wird nach dem Antrag der Vorgesetzten und des Ausschusses künftig kein Weinschlag mehr regulirt werden:

Bödingen,
Oberschafhausen,
Langendenzlingen,
Eichstetten,
Emmendingen,
Heimbach,
Köndringen,
Walterdingen,
Nieder-Emmendingen.

Seyau und
Windenreuthe.

Dagegen wird derselbe in den Gemeinden Bablingen, Nimburg und Mundingen, nach dem Verlangen der dortigen Vorgesetzten noch regulirt werden, jedoch bindet diese Bestimmung die Contrahenten eben so wenig, als dieses früher auch nicht der Fall war.

Emmendingen den 15. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Stöfser.

Bekanntmachung.

(2) In Folge der im Anzeigebblatt vom 19. v. M. No. 75. enthaltenen hohen Verordnung über die Aufhebung des Weinschlags haben sich die diesseitigen Gemeinden:

Karlsruh,
Oberschwörstatt und
Niederschwörstatt

zur Aufhebung, dagegen die Gemeinden

Mollingen und
Delllingen

für das Fortbestehen desselben erklärt.

Säckingen den 12. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Eichrodt.

Bekanntmachung.

(2) Mit hoher Genehmigung der Großh. höchstverehrl. Ministerien des Innern und der Finanzen wird, aus Auftrag Großherz. hochverehrl. Hof-Domänen-Kammer, folgende

Ordnung

für das Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim, welche mit dem 3. November d. J. in Wirksamkeit tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden Alle, welche Früchte zum Verkaufe jeweils dahin bringen und daselbst verkaufen, eingeladen, sich genau darnach zu benehmen.

§. 1.

Das herrschaftl. Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim hat die Bestimmung, für die nach Rheinheim gebracht werdenden Früchte eine sichere und bequeme Gelegenheit zur Aufstellung und zum Verkauf darzubieten. Der Dienstag jeder Woche ist Verkaufstag; wenn jedoch auf einen Dienstag ein gebotener Feiertag fällt, so ist der Verkaufstag auf Mittwoch, und wenn auch dieser ein Feiertag seyn sollte, so ist der Verkaufstag auf den vorhergehenden Montag verlegt. Die Benutzung dieser Anstalt richtet sich nach folgenden besondern Bestimmungen.

§. 2.

Das Kaufhaus wird für einstellende Gäste schon mit der Tagesbelle geöffnet, mit einbrechender Dämmerung geschlossen.

Kauf und Verkauf beginnt jedesmal Vormittags 11 Uhr und endet, im Winter, Nachmittags um 3 Uhr, im Sommer aber um 4 Uhr. Anfang und Ende wird wie bisher, mit dem gewöhnlichen Glockengeläute bezeichnet. Außer diesem Zeitraum geschlossene Käufe werden nicht in das Kaufsprotokoll aufgenommen.

§. 3.

Es darf nur kaufmannsgute Waare aufgestellt werden. Stinkende und vom Wurm angelegte, oder sonst verdorbene Früchte werden nicht zugelassen.

§. 4.

Die nach Rheinheim zum Verkauf gebracht werdenden Früchte, können an jedem Tag der Woche — jedoch nur im Nothfalle des Nachts — im Kaufhaus eingestellt werden. Das Abladen geschieht nach der Anordnung des Hausmeisters. Der Einsteller ist verbunden — die Zahl der gefüllten Säcke, die Fruchtgattung und das ungefähre Rheinheimer Maß zum Eintrag in das Einstelleregister anzugeben, welche Angabe näher zu prüfen dem Hausmeister überlassen bleibt.

§. 5.

Jeder Handel soll in der Nähe des feilen Getraide-Vostens geschehen, und kein Käufer den andern im Handel stören; so lange der Verkäufer das Angebot des erstern nicht zurück gewiesen hat.

Jeder geschlossene Handel muß unter gewissenhafter Angabe der Fruchtgattung, des heiläufigen Quantums und des Weises sogleich zum Eintrag in das Kaufhaus-Protokoll angemeldet werden, welches der Verkäufer oder sein Beauftragter unterzeichnet. Durch diesen Protokoll Eintrag wird der

Hausmeister ermächtigt, die Frucht dem Käufer zu verabfolgen.

§. 6.

Die verkauften Früchte werden nach der Reihenfolge, der im Kaufprotokoll eingetragenen Käufe, durch amtlich verpflichtete Fruchtmesser gemessen, und hiezu, bis das neue badische Maas in allgemeine Ausübung tritt, das zu Rheinheim übliche (geeichte Schaffhauser) Maas gebraucht. Bei Licht darf nicht mehr gemessen, sondern das Abmessen der noch übrigen Früchte muß auf den andern Morgen verschoben werden.

Die Messer haben das Quantum eines jeden vorgemessenen Postens sogleich dem Hausmeister zum Eintrag in das Kaufprotokoll anzuzeigen. In der Regel gehen die Käufe nur auf Mutt und Viertel.

Was sonach beim Abmessen eines Postens unter einem Viertel übrig bleibt (Uebermaas) ist Eigenthum des Verkäufers, womit er nach Gefallen schalten kann; nur darf er solches keinem des Kaufhaus-Personals weder schenken noch verkaufen.

§. 7.

In's Kaufhaus gestellte — oder unverkauft gebliebene — Früchte dürfen sogleich wieder hinweggeführt werden. Die unverkauften zur weiteren Aufstellung bestimmten Früchte müssen nach jedem Marktschlusse dem Hausmeister angezeigt werden.

§. 8.

Für die Benutzung des Kaufhauses und des dazu gehörigen Personals werden folgende Gebühren bestimmt:

- 1) Von jedem verkauften Mutt Kernen, Weizen oder Kochbohnen hat der Verkäufer statt des bisherigen halben Messleins nunmehr drei Kreuzer, und von jedem Mutt Roggen, Gersten, Mischelten, Wicken und Schweinbohnen einen und einen halben Kreuzer an Hauslohn zu entrichten. Von den hier nicht genannten Produkten wird der Hauslohn per ein halb Messlein vom Mutt nach dem wirklichen Erlöse mit Geld reluit und entrichtet.
- Zwei Viertel und darüber werden für

einen Mutt unter zwei Viertel aber gar nicht gerechnet.

Die oben festgesetzten Reluitionspreise sind von 3 zu 3 Jahren abänderlich. An Gebühren werden wie bisher bezahlt:

- 2) Vom Abladen bezahlt der Verkäufer per Sack oder zwei Mutt einen und einen fünftels Kreuzer.
- 3) Trägerlohn von den auf dem Rhein zum Verkauf gebrachten Früchten, von da in's Kaufhaus per Sack oder 2 Mutt, der Verkäufer drei Kreuzer.
- 4) Vom Messen, der Verkäufer per Sack oder 2 Mutt einen und einen fünftels Kreuzer.
- 5) Vom Sackaufheben, der Käufer von 20 Mutt 8 kr. oder per Sack à 2 Mutt vierfüntels Kreuzer.
- 6) Trägerlohn vom Kaufhaus bis zum Rhein, der Eigenthümer der Frucht per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.
- 7) Vom Aufbewahren der am ersten Kaufstag nicht verkauften Früchte, der Käufer per Sack oder 2 Mutt:

Vom 1. Kaufstag auf den 2. 1 Kr.

„ 2. „ „ „ 3. 2 —

„ 3. „ „ „ 4. 3 —

für jede weitere Woche 1 —

Die gleiche Einstellgebühr haben auch jene Käufer zu entrichten, welche die gekauften Früchte, im Kaufhaus stehen, oder auf die Schütte bringen lassen wollen.

- 8) Trägerlohn auf die Schütte oder von der Schütte herab, der Eigenthümer der Frucht per Sack drei Kreuzer.
- 9) Vom Wenden oder Putzen des Getraides, der Eigenthümer per 20 Mutt vier Kreuzer.
- 10) Vom Mischen oder Untereinandermengen verschiedener Gattungen per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.

Sämmtliche Gebühren, mit einziger Ausnahme des Sackaufheberlohns, welchen der Arbeiter selbst einzieht, müssen sogleich und baar an den Hausmeister entrichtet werden, sonst wird die Abfuhr der Früchte nicht gestattet.

Das Trinkgeld nehmen ist dem Kaufhaus-
Personale, ohne Unterschied, streng verboten.

§. 9.

Die aus Kauf oder Verkauf zc. hervorge-
hende Streitigkeiten zwischen Käufer und
Verkäufern unterliegen der Entscheidung des
ordentlichen Richters, wenn der Hausmeister
vergebens versucht hat, einen Vergleich zu
Stande zu bringen, oder die Parthien nicht
vorziehen ihre Sache durch selbst gewählte
Schiedsrichter schlichten zu lassen.

Alle polizeilichen Vergehungen gehören —
je nach ihrem Belange — vor die Ortspol-
zei oder das Großh. Bezirksamt Waldshut.

Lhiengen den 10. Oktober 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

K r o m e r.

A u f f o r d e r u n g.

(2) Die Anna Maria Hildenbrand von
hier, hat auf das Haus ihres verstorbenen
Vaters Camill Hildenbrand eine Vormerkung
für 410 fl. erwirkt, und hierüber eine Urkunde
zur Hand bekommen, um mittelst derselben
ein Glödarlehen für sich zu machen.

Später hat sie diese Urkunde ihrem Bruder
Basil Hildenbrand in gleicher Absicht über-
geben, welcher sie jedoch verloren haben will.
Sie ist auch beiderseitig für wirkungslos
anerkannt.

Sollte sie sich jedoch im Besitze eines Drit-
ten befinden, der Ansprüche darauf gründen
wollte, so wird er aufgefordert, sie binnen 6
Wochen dahier bei Amt anzumelden, widri-
gens er die aus Unterlassung dessen ihm zu-
gehenden Nachteile sich selbst beizumessen
haben würde.

Waldshut den 6. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

S c h i l l i n g.

A u f f o r d e r u n g.

(3) Der bei der Großh. Bad. Artillerie-
Brigade gestandene Pionier Paul Suppin-
ger von Obermünsterthal, ist wiederholt
aus der Garnison desertirt. Er wird daher
aufgefordert, binnen 6 Wochen entweder bei
dem Commando der obgenannten Brigade,
oder bei dem diesseitigen Amte so gewiß sich

zu stellen, als widrigens in contumaciam ge-
gen ihn verfahren und die gesetzliche Strafe
erkannt werden wird.

Staufen den 6. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

F r e c h.

Activ- und Passiv-Schuldenver- weisung.

(3) Alle Gläubiger und Schuldner des
verstorbenen Kirchenschaffners und Krämers
Joseph Hausmann von Birkheim wer-
den hiemit erinnert, bei der

Montags den 23. November l. J.,
Vormittags 8 Uhr, im Kronenwirthshaus zu
Birkheim vor sich gehenden Liquidations-
Handlung zu erscheinen, damit die Rechte
und Verbindlichkeiten der Erbmasse hinläng-
lich erkannt, und die beteiligten Personen
von jenen Weitläufigkeiten und Nachtheilen
geschützt werden mögen, welche aus der Ver-
theilung und der Ausfolgung eines unsichern
Vermögensstandes zu entspringen pflegen.

Brenach den 30. September 1829.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

S c h w e i c k e r.

Mundtods- Erklärung.

(3) Die schon im Jahr 1815 ausgespro-
chene und öffentlich bekannt gemachte Mund-
todterklärung des Valentin Bernhard von
Degerfelden, wird, zur Warnung vor
Schaden, hiermit wiederholt bekannt gemacht,
mit der weitem Verkündung, daß auch dessen
jetzige Ehefrau Katharina geb. Weber für
mundtods im ersten Grad erklärt, und so wie
ihre Ehemann unter Aufsichtspflegschaft des
Bürgers Jakob Rüttschlin von Degerfelden
gesetzt ist, ohne dessen Mitwirkung keines die-
ser Eheleute, ein oder das andere der im L.
R. S. 513. genannten Rechtsgeschäfte gül-
tig eingehen kann.

Lörrach den 10. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

D e u r e r

III. Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstahle werden hiemit
zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersu-
chen an sammtliche Gerichts- und Polizei-

Behörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arreiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Landamt Freiburg.

(3) Samstag den 26. Sept. wurden der Anna Holzwart, in Diensten bei Löwenwirth Burggraf zu Wolfenweiler, aus ihrem Kleiderkasten nebst 3 fl. 21 kr. Geld folgende Effecten entwendet:

- 1 blauseidenes Halstuch mit rothen Franzen und gelbgesticktem Kranz 3 fl. 48 kr.
- 1 rothseidenes dto. mit verschiedenfarbigem breitem Kranz 4 — — —
- 1 weißchenblaues matrassenes dto. mit einem grün und rothen und einem weißen Kranz 3 — — —

In dem Bezirksamt Lörrach.

(3) Magdalena Traub von Herrenberg, im Königreich Württemberg, hat dahier angezeigt, daß ihr am 2. d. M., Morgens, zu Grenzach von der unten näher beschriebenen Weibsperson, welche Dorothea Hatt heißt, und von Zizishausen, Königl. Würtemb. Oberamts Nörtingen gebürtig ist, Folgendes entwendet worden sey, worauf die Diebin sich flüchtig gemacht habe; nämlich:

- 1) Ein wollenes Halstuch mit rothen Blumen und weißem Boden.
- 2) Ein gewürfeltes Tschoben.
- 3) Eine vollständige Kleidung von schwarzer Farbe mit eingedruckten Blumen.
- 4) Eine roth gewürfelte Schürze.
- 5) 5 Paar weiße Strümpfe, und 1 Paar blaue. In einem Paar sind bläulich grüne Glasperlen zu beiden Seiten des Strumpfes eingestrickt.
- 6) Ein altes reißeres Hemd.
- 7) 2 Schlafhauben, die eine ist weiß, die andere gefärbt mit rothen Blumen.
- 8) Ein weiß häfnenes Tuch.
- 9) Eine roth gewürfelte Schürze.
- 10) 2 Kämmе und
- 11) Ein Spiegel.

Die Diebin seye ohngefähr 22 Jahre alt, 4' 9—10" groß, habe einen starken Körperbau, schwarzbraune in einem Kamm aufge-

steckte nicht lange Haare (habe aber auch ein Schwabenhäubchen bei sich), volles schwarzlichtes Gesicht, trage ein grün und gelb gestreiftes Halstuch, unter welchem sich ein schwarzes baumwollenes befindet, einen blau und roth gewürfelten Tschoben von Baumwollzeug, einen blau gewürfelten Schurz von der Länge des Rocks, welcher letzterer der Länge nach roth gestreift sey, und unter dem sich ein grün wollener Rock befinde, blaue baumwollene Strümpfe, und Schuhe mit kleinen Absätzen. Auch habe sie einen alten Anhängelkorb mit einem Deckel bei sich.

In dem Bezirksamt Waldkirch.

(3) Am 2. Oktober Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr, sind im Hause des Andreas Hoch von Siensbach, durch Aufbrechung eines Kastens und Trogs entwendet worden:

- 12 große Thaler,
- 2 Gulden in Münze.

(3) Am 6. Oktober wurden in Gutach aus einem in einem Speicher befindlichen Kiste eine silberne Uhr, welche nebst den Stunden den Monatsstag anzeigt, mit einem langen einfachen silbernen Ketten, 2 messingenen Uhrenschlüsseln, einem Betttschaft von Stahl mit einem I. und X. oder K. entwendet.

IV. Fahndungen.

(2) Der unten signalisirte Augustin Vogelbacher, genannt Winterbauer, von Rohel, hat sich der Entwendung von Zug- und Wagengeschirr verdächtig gemacht, und von Haus entfernt.

Die Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Waldshut den 9. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schilling.

Person-Beschreibung.

Augustin Vogelbacher ist ein Mann zwischen 40 und 50 Jahren, von robustem Körperbau, von 5' 4 bis 6" groß, hat ein gut gefärbtes länglichtes Gesicht, große Nase und Mund, große blaue Augen, blonde kurze-

schnittene Haare, und ist blatternarbig, und trägt s. g. Hosenkleider.

(2) Der unten signalisirte Andreas Günther von Neuershausen, Landamts Freiburg, der eines im hiesigen Amtsbezirk verübten Diebstahls verdächtig ist, und sich während der Untersuchung heimlich entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser bei dießseitiger oder der ihm unmittelbar vorgesetzten Stelle zu sistiren, widrigens in contumaciam gegen ihn wird erkannt werden.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, den Andreas Günther, der entweder gar keine oder nur eine verfälschte Heimaths-Urkunde bei sich hat, im Betretungsfalle hierher liefern zu wollen.

Emmendingen den 10. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Stößer.

Signalement.

Alter 34 Jahre, Größe 5' 4", Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsförmung oval, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund mittlern, Bart röthlich, Kinn rund, Zähne gesund, Abzeichen keine.

(2) Der hier unten signalisirte Sträfling Adam Brüstle von Gutach fand gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr Gelegenheit, aus dießseitiger Strafanstalt zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle vorgesetzten Behörden auf diesen Sträfling, welcher ein verschmitzter und gewandter Bursche ist, genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt und gegen Ersatz der Kosten anher einliefern zu lassen.

Freiburg den 17. Oktober 1829.

Großherzogliche Zuchtbaus-Verwaltung.

Lang.

Signalement.

Adam Brüstle ist 5' 4" groß, 30 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, desgleichen Augenbraunen, schwarzbraune Augen, ovales Gesicht, etwas blaße Farbe, gewölbte Stirne, kleine Nase, gewöhnlichen

Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn und hat mehrere Blatternarben.

Derselbe trägt die gewöhnliche Kleidung eines Züchtlings, welche in zwilchenem Wamms und Hosen, halbkleiner Weste, leinenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen, einem hänsenen Hemd, und einer runden Zwilchkappe besteht. Ausnahmsweise trägt derselbe jetzt ein weißes Halstuch. Die Kleidungsstücke und Leibwäsche sind mit No. 99. bezeichnet.

(3) Ein zu Offenburg aufgegriffener und am 18. August 1827 in das allgemeine Arbeitshaus eingelieferter taubstummer Mensch, dessen Namen und Heimath bisher nicht haben erforscht werden können, der aber wahrscheinlich seiner Zeit aus dem Württembergischen herbei gekommen ist, hat gestern Abend Mittel gefunden, aus dem allgemeinen Arbeitshaus zu entweichen. Die Großherzogliche Polizeibehörden werden hiervon mit Beifügung der Person-Beschreibung in Kenntniß gesetzt, mit Ersuchen, wenn der Flüchtling beigefangen werden sollte, und nichts über Namen und Heimath desselben in Erfahrung gebracht würde, denselben in das allgemeine Arbeitshaus zurückbringen zu lassen.

Pforzheim den 9. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Deimling.

Signalement.

Alter zwischen 26 und 28 Jahr, Größe 5' 2" 3/4, Haare braun und stark, Stirne nieder, Augenbraunen braun, Augen klein und grau, Nase klein und etwas spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund mit einem Grübchen, Gesicht oval, Farbe blaß, im Gehen vorhängend. Kleidung: 1 grau melirter halbkleiner Wamms, 1 Paar dto. Hosen, 1 Paar wollene Socken, 1 grüne halbkleinere Weste, 1 dunkelgrüne tuchene Kappe mit ledernem Schild, einem blauen Band, und ohne Schuhe, welche er zurückgelassen hat.

V. Landesverweisung.

(3) Maria Karolina Wiede von Wimpfen, im Großherzogthum Hessen, deren

Nachmittags 1 Uhr, in gedachtem Wirthshaus öffentlich an den Meistbietenden auf 4 Termine versteigert.

Die nun zu erwartende Post-Strasse von Kenzingen nach Breisach, könnte dieser Wirthschaft auch vortheilhaft werden, und man ladet die Liebhaber, welche sich mit erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben, hiemit höflich ein.

Zugleich wird bemerkt, daß falls sich keine Kaufliebhaber einfänden sollten, ein Nacht-Versuch am Steigerungstage gemacht werden würde.

Reiselsheim, im Bezirksamt Breisach, den 9. Oktober 1829.

Vogt Groß, Pfleger.

Wirthshaus- und Liegenschafts-Versteigerung.

(2) Auf den 9. k. M. November, will Kronenwirth Neumayr dahier, wiederholt, fein von Stein gut gebautes zweistöckiges Wirthshaus zur Kronen, worin sich 6 heizbare und 3 unheizbare Zimmer, eine Mezig, mit einem gewölbten Keller, nebst Scheuer, Stallungen, Schopf, daan zugehörigen Platz und Gemüthsgarten, im Anschlag zu 7400 fl.

Ein weiteres zweistöckiges theils von Stein theils von Holz gebautes Wohnhaus, nebst einem Anbau, Scheuer, Stallung, Schopf, mit Brunnen im Hof, 2 Viertel 6 Ruthen dazu gehörigen Platz und Garten, im Anschlag zu 1800 fl.

Eigenthümliche Liegenschaften.

13 Fauchert 3 Viertel 67 Ruthen theils Acker theils Matten und Reben, zu 6270 fl.

Erblehen-Gut.

21 Fauchert 3 Viertel 67 Ruthen theils Acker theils Matten zu 5597 fl.

Lehen-Canon ist jährlich an Großherzogl. Domänen-Verwaltung Heitersheim abzuliefern:

- | | | | | |
|------------|----|--------|---|------------|
| a. Weizen | 20 | Sester | 2 | Bierling, |
| b. Roggen | 30 | „ | 2 | „ |
| c. Gersten | 26 | „ | 1 | „ 2 Messl. |

an besagtem Tag Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindegewirthshaus dahier, auf baar, drei oder sechs Jahrestermine, öffentlich versteigern.

Fremde Steigerer haben sich hierbei mit Sitten- und Vermögens-Zeugnissen hinlänglich auszuweisen.

Heitersheim den 15. Oktober 1829.

Das Bürgermeisteramt.

Mobilien-, Wein- und Futter-Versteigerung.

(2) Am Dienstag den 27. d. M., Vormittags 8 Uhr anfangend, versteigert der Unterzeichnete Folgendes gegen baare Bezahlung:

A. Mobilien.

Mehrere Commoden von verschiedener Größe, mehrere Kleiderkästen, Eckkästchen, Mehl- und Ruchentkästchen, Bettladen, Nachttischen, Tische, Spiegel, Uhren, Gemälde, Sessel, Waschgeschir.

B. Eine gute Chaise, und

ein schönes leichtes Wägelchen, nebst einem Vierdgeschir, Sattel ic. ic.

C. Eine Kuh, nebst circa 100 Centner sehr gutes Heu.

D. Rein gehaltene Weine von verschiedenen Jahrgängen, größtentheils aber 1827r; Fässer von verschiedener Größe, nämlich von 1/2 bis circa 20 Saum.

E. Einen Kunstherd, einen Wasch- und andere Kessel, Küchen- und dergleichen Geschirre, Porzellan, Glaswaaren ic. ic. und

F. Bücher.

Die Ortsvorstände der Nachbarorte werden ersucht, dieses gefällig gehörig bekannt zu machen.

Heitersheim den 15. Oktober 1829.

Engeler, Domänen-Verwalter.

Hofguts-Verpachtung.

(2) Mittwoch den 11. November d. J., Morgens früh 9 Uhr, wird das der Stadt Waldkirch gehörige Wegelbacher Gutchen, bestehend in Acker-, Wiesen- und Reittfeld Wohnung, Scheuer ic. auf 11 Jahre im städtischen Rathhause an den Meistbietenden verpachtet, wozu man die Liebhaber einladet.

Waldkirch den 15. Oktober 1829.

Bürgermeisteramt.

Recht v.